**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Zutagefördern von Grundwasser aus dem neuen Brunnen SF 13 (Fl.Nr. 2975/0, Gemarkung Erlangen) in der Südfassung des Wassersschutzgebiets West für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Erlangen**

**Bekanntgabe des Ergebnisses gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Die Erlanger Stadtwerke AG hat bei der Stadt Erlangen eine wasserrechtliche Bewilligung (§ 8 Abs. 1 WHG) für das Zutagefördern von maximal 233.336 m³ Grundwasser pro Jahr aus dem Brunnen SF 13, Fl.Nr. 2975/0, Gemarkung Erlangen, beantragt. Eine Erhöhung des mit Bescheid der Stadt Erlangen vom 14.10.1999, Az.: I/R/313/Ros. (mit Änderungsbescheid vom 22.03.2018, Az.: I/31/BB008) bewilligten Umfangs der Grundwasserentnahme aus der Südfassung der Wassergewinnungsanlage West der Erlanger Stadtwerke AG, bestehend aus den Brunnen SF 02, 04, 06-12 ist nicht beantragt.

Die bewilligte Gesamtentnahmemenge in Höhe von 1.500.000 m³ aus der Südfassung soll auf die bestehenden Brunnen inklusive des Brunnens SF 13 verteilt werden. Das Zutagefördern von Grundwasser in dem beantragten Umfang unterliegt der allgemeinen Vorprüfungspflicht nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG. Die Vorprüfung stellt fest, ob für das Vorhaben eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Stadt Erlangen hat im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren geprüft, ob eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Im Verfahren wurden die Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG wird das Ergebnis der Vorprüfung bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

**Ergebnis:**  
Die Vorprüfung unter Einbeziehung der von den beteiligten Behörden abgegebenen Stellungnahmen ergab, dass nach Einschätzung der Wasserrechtsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien für das Vorhaben eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** durchzuführen ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten lässt, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Bekanntmachung wird gemäß Art. 27 a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) auch auf der Homepage der Stadt Erlangen unter   
<http://www.erlangen.de>, eingestellt.

…

Erlangen, den 20.11.2019

Stadt Erlangen

Amt für Umweltschutz und Energiefragen

Möhle